

Zivilprozessordnung - Fragen

1. Wie wird die Sachzuständigkeit bestimmt?

- a) Nach dem Streitwert
- b) Nach dem Gegenstand der Rechtsstreitigkeit
- c) Nach dem Willen der Parteien
- d) Mit Dekret des Richters

richtige Antwort: b) Nach dem Gegenstand der Rechtsstreitigkeit.

Erklärung:

Die Sachzuständigkeit wird durch das Gesetz nach der Art der Rechtsstreitigkeit festgelegt (z.B. Arbeitsrechtssachen, Handelssachen, Agrarsachen). Sie kann weder von den Parteien noch vom Richter geändert werden. Im Gegensatz dazu kann die örtliche Zuständigkeit in bestimmten Fällen geändert werden.

2. Wie wird das ordentliche Erkenntnisverfahren eingeleitet?

- a) Mit der Klagebeantwortung
- b) Mit der Klageschrift
- c) Mit dem Rekurs
- d) Mit dem Beschluss des Richters

richtige Antwort: b) Mit der Klageschrift

Erklärung:

Das ordentliche Erkenntnisverfahren vor dem Landesgericht wird durch eine **Klageschrift** eingeleitet (Art. 163 ZPO), welche der Gegenpartei zugestellt wird und die gesetzlichen Voraussetzungen enthalten muss. Der Rekurs ist nur bei besonderen Verfahren (z.B. in Sachen Arbeitsrecht, Mahnverfahren) vorgesehen.

3. Die ordentliche Frist zur Einlegung der Berufung beträgt:

- a) 20 Tage nach der Zustellung des Urteils.
- b) 30 Tage nach der Veröffentlichung des Urteils.
- c) 30 Tage nach der Zustellung des Urteils.
- d) 60 Tage nach der Mitteilung des Urteils.

richtige Antwort: c) 30 Tage nach der Zustellung des Urteils.

Erklärung:

Gemäß Art. 325 ZPO ist die Berufung **30 Tage nach der Zustellung des Urteils einzulegen**. Wird das Urteil nicht zugestellt, so beträgt die Frist **6 Monate nach der Veröffentlichung** des Urteils (Art. 327 ZPO).

4. Was ist unter notwendiger Streitgenossenschaft zu verstehen?

- a) Mehrere Personenklagen gemeinsam aus Gründen der Zweckmäßigkeit.
- b) Das Gesetz schreibt vor, dass mehrere Rechtssubjekte Partei des Prozesses sein müssen.
- c) Die Parteien beschließen, ihre Rechtsstreitigkeiten zu verbinden.
- d) Der Richter ordnet die Verbindung zusammenhängender Verfahren an.

richtige Antwort: b) Das Gesetz schreibt vor, dass mehrere Rechtssubjekte Partei des Prozesses sein müssen.

Erklärung:

Eine notwendige Streitgenossenschaft (Art. 102 ZPO) liegt vor, wenn aufgrund der Art des vor Gericht geltenden Rechtsverhältnisses die Entscheidung ohne die Beteiligung aller betroffenen Rechtssubjekte keine Wirkung entfalten kann. Andernfalls ist das Verfahren nichtig.

5. Welcher Rechtsbehelf kann im Falle eines nichtigen Urteils wegen Fehlens der Gerichtsbarkeit angewandt werden?

- a) Berufung
- b) Wiederaufnahme
- c) Drittwiderruf
- d) Kassationsbeschwerde

richtige Antwort: d) Kassationsbeschwerde

Erklärung:

Das Fehlen der Gerichtsbarkeit kann in jeder Lage und Instanz des Verfahrens wahrgenommen werden und das damit behaftete Urteil kann durch Kassationsbeschwerde angefochten werden (Art. 360 ZPO Z. 1).

6. Von wem wird die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit ausgeübt?

- a) Stets durch das ordentliche Gericht
- b) Durch verschiedene Gerichte je nach gesetzlicher Zuständigkeit
- c) Ausschließlich durch das Friedensgericht
- d) Ausschließlich durch das Oberlandesgericht

richtige Antwort: b) Durch verschiedene Gerichte je nach gesetzlicher Zuständigkeit.

Erklärung:

Die ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit wird durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt, sie kann aber von unterschiedlichen Organen (Friedensgericht, Landesgericht, Oberlandesgericht, Kassationsgerichtshof) je nach gesetzlich festgesetzter Zuständigkeit ausgeübt werden.

7. Nach welchem Grundsatz muss das Gericht ausschließlich über den geltend gemachten Anspruch entscheiden?

- a) Nach dem Verfügungsgrundsatz
- b) Nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs
- c) Nach dem Grundsatz der Anspruchserhebung
- d) Nach dem Grundsatz der Übereinstimmung von Begehren und Entscheidung

richtige Antwort: d) Nach dem Grundsatz der Übereinstimmung von Begehren und Entscheidung

Erklärung:

Nach dem Grundsatz der Übereinstimmung von Begehren und Entscheidung (Art. 112 ZPO) darf das Gericht nicht über das Klagebegehren hinaus entscheiden. Andernfalls liegt der Fehler *ultrapetitapartium* bzw. des Übersehens der Klage vor. Der Grundsatz der Anspruchserhebung betrifft hingegen die Einleitung des Verfahrens. Der Verfügungsgrundsatz und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs betreffen andere Aspekte des Verfahrens.

8. Welche der folgenden Rechtsmittel ist KEIN ordentliches Rechtsmittel?

- a) Die Berufung
- b) Die Wiederaufnahme
- c) Der Widerspruch gegen ein Dekret mit einem Leistungsbefehl
- d) Die Kassationsbeschwerde

richtige Antwort: b) Die Wiederaufnahme

Erklärung:

Die ordentlichen Rechtsmittel sind die **Berufung** und die **Kassationsbeschwerde**; die Wiederaufnahme ist ein **außerordentliches** Rechtsmittel. Der Widerspruch gegen ein Dekret mit einem Leistungsbefehl ist ein Sonderrechtsmittel.

9. Was hat die Säumnis des Beklagten zur Folge?

- a) Die Vermutung der Begründetheit des erhobenen Anspruchs
- b) Die stillschweigende Anerkennung der Behauptungen des Klägers
- c) Lediglich den Verzicht auf die Teilnahme am Verfahren
- d) Das automatische Unterliegen des Beklagten

richtige Antwort: c) Lediglich den Verzicht auf die Teilnahme am Verfahren

Erklärung:

Die Säumnis führt nicht zur Anerkennung des erhobenen Anspruchs: Der Richter muss stets die Begründetheit des Anspruchs des Klägers prüfen. Es handelt sich lediglich um eine Entscheidung (oder Unterlassung) des Beklagten, nicht vor Gericht zu erscheinen.

10. Nach dem Grundsatz *ne bis in idem* im Zivilverfahren:

- a) darf die gleiche Berufung nicht zweimal eingelebt werden.
- b) darf nicht zweimal über denselben Sachverhalt entschieden werden.
- c) darf kein neues Verfahren mit demselben Streitgegenstand, denselben Parteien und demselben Grund des erhobenen Anspruchs eingeleitet werden.
- d) dürfen im selben Verfahren nicht zwei Ansprüche verbunden werden.

richtige Antwort: c) darf kein neues Verfahren mit demselben Streitgegenstand, denselben Parteien und demselben Grund des erhobenen Anspruchs eingeleitet werden.

Erklärung:

Der Grundsatz *ne bis in idem* im Zivilverfahren findet in der **Streitanhängigkeit** und der **Rechtskraft** Ausdruck: Es kann kein zweites Verfahren eingeleitet werden, das hinsichtlich der Parteien, des Streitgegenstands und des Grundsatzes erhobenen Anspruchs mit dem ersten identisch ist.

11. Was hat der gerichtlich geltend gemachte Anspruch zur Folge?

- a) Die Nichtigkeit der vorangegangenen Rechtshandlungen
- b) Die Unterbrechung der Verjährung
- c) Die Aussetzung der Ablauffrist
- d) Den Verlust an Zuständigkeit des gesetzlichen Richters

richtige Antwort: b) Die Unterbrechung der Verjährung.

Erklärung:

Im Sinne des Art. 2943 ZGB wird die Verjährung des geltend gemachten Rechts durch die Geltendmachung eines Anspruchs unterbrochen.

12. Das amtliche Sachverständigengutachten ist:

- a) ein Beweismittel.
- b) ein Mittel zur Bewertung der Tatsachen.
- c) eine Verteidigungsschrift der Partei.
- d) ein Parteigutachten.

richtige Antwort: b) ein Mittel zur Bewertung der Tatsachen.

Erklärung:

Das amtliche Sachverständigengutachten stellt kein Beweismittel im eigentlichen Sinne dar, sondern ein Mittel zur technischen Bewertung, welches dem Richter zur Verfügung steht (Art. 61 ZPO), der sich den Schlussfolgerungen anschließen kann oder auch nicht.

13. Die notwendige Aussetzung des Verfahrens tritt ein:

- a) wenn die Parteien dies gemeinsam beantragen.
- b) wenn der Richter dies für zweckmäßig hält.
- c) wenn die Entscheidung vom Ausgang einer anderen Rechtsstreitigkeit abhängt.
- d) wenn die Parteien nicht bei der Verhandlung erscheinen.

richtige Antwort: c) wenn die Entscheidung vom Ausgang einer anderen Rechtsstreitigkeit abhängt.

Erklärung:

Im Sinne des Art. 295 ZPO muss das Verfahren ausgesetzt werden, wenn die Entscheidung vom Ausgang einer anderen Rechtsstreitigkeit abhängt.

14. Das Friedensgericht ist zuständig:

- a) Ausschließlich für Streitigkeiten in Sachen Arbeitsrecht.
- b) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert unter 10.000 Euro (oder 25.000 Euro in Sachen Verkehrsunfälle).
- c) Ausschließlich für Rechtsstreitigkeiten in Sachen Familienrecht.
- d) Ausschließlich für Mahnverfahren.

richtige Antwort: b) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit einem Wert unter 10.000 Euro (oder 25.000 Euro in Sachen Verkehrsunfälle).

Erklärung:

Laut Art. 7 ZPO ist das Friedensgericht für Rechtsstreitigkeiten mit einem begrenzten Wert (10.000 Euro im Allgemeinen, 25.000 Euro für Schäden nach Verkehrsunfällen) zuständig.

15. Der Widerspruch gegen die Vollstreckung laut Art. 615 ZPO dient dazu, ...

- a) die formelle Ordnungsmäßigkeit des Vollstreckungstitels anzufechten.
- b) das Recht der antragstellenden Partei auf Zwangsvollstreckung zu bestreiten.
- c) eine bereits erfolgte Pfändung anzufechten.
- d) die Aussetzung der Verfahrensfristen zu beantragen.

richtige Antwort: b) das Recht der antragstellenden Partei auf Zwangsvollstreckung zu bestreiten.

Erklärung:

Mit dem Widerspruch gegen die Vollstreckung wird eingewendet, dass das materielle Recht auf die Vollstreckung nicht oder nicht mehr besteht (z.B.: erloschener, verjährter, nichtiger Titel).

16. Wann kann der Richter das Erlöschen des Verfahrens erklären?

- a) Ausschließlich auf Antrag der Parteien
- b) Von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen
- c) Ausschließlich mit einem Urteil in der Sache
- d) Im Fall des Verzichts auf das Mandat des Rechtsanwalts.

richtige Antwort: b) Von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Erklärung:

Das Erlöschen des Verfahrens kann aufgrund der Untätigkeit der Parteien (Verfall, Unterlassung der Fortsetzung, mehrjährige Untätigkeit) oder des Verzichts auf die Verfahrenshandlungen erfolgen. In bestimmten Fällen kann der Richter das Erlöschen des Verfahrens auch von Amts wegen erklären.

17. Das Urteil ist nichtig, wenn...

- a) es nicht vom Richter unterschrieben wurde.
- b) es den Forderungen der Parteien nicht entspricht.
- c) es nicht in jedem Teil begründet wird.
- d) es nicht innerhalb der festgesetzten Fristen zugestellt wird.

richtige Antwort: a) es nicht vom Richter unterschrieben wurde.

Erklärung:

Im Sinne des Art. 161 ZPO bringt die nicht erfolgte Unterzeichnung des Richters die unheilbare Nichtigkeit des Urteils mit sich.

18. Die ordentliche Frist, um Widerspruch gegen ein Dekret mit einem Leistungsbefehleinzulegen, beträgt:

- a) 10 Tage nach der Zustellung.
- b) 20 Tage nach der Zustellung.
- c) 30 Tage nach der Zustellung.
- d) 40 Tage nach der Zustellung.

richtige Antwort: d) 40 Tage nach der Zustellung.

Erklärung:

Gemäß Art. 641 ZPO beträgt die ordentliche Frist für die Einlegung eines Widerspruchs gegen ein Dekret mit einem Leistungsbefehl **40 Tage nach der Zustellung des Dekrets**.

19. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in nachstehenden Fällen zulässig:

- a) Wenn die Parteien sie gemeinsam beantragen.
- b) Wenn die Partei nachweist, dass sie aus einem nicht ihr zuschreibbaren Grund eine Frist nicht einhalten konnte.
- c) Wenn der Richter es zum Zwecke der Entscheidung für nützlich erachtet.
- d) Wenn es sich dabei um eine gesetzliche Ordnungsfrist handelt.

richtige Antwort: b) Wenn die Partei nachweist, dass sie aus einem nicht ihr zuschreibbaren Grund eine Frist nicht einhalten konnte.

Erklärung:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird im Art. 153 ZPO geregelt und ermöglicht es der von der Ausschlusswirkung betroffenen Partei, die Rechtshandlung durchzuführen, wenn die Ausschlusswirkung auf einen nicht ihr zuschreibbaren Grund zurückzuführen ist.

20. Die Beweislast obliegt:

- a) immer dem Beklagten.
- b) dem Kläger für die anspruchsbegründenden Tatsachen und dem Beklagten für die Tatsachen, die den Anspruch zum Erlöschen bringen, ändern oder hindern.
- c) immer dem Kläger.
- d) dem Richter, welcher alle Beweise von Amts wegen erheben muss.

richtige Antwort: b) dem Kläger für die anspruchsbegründenden Tatsachen und dem Beklagten für die Tatsachen, die den Anspruch zum Erlöschen bringen, ändern oder hindern.

Erklärung:

Gemäß Art. 2697 ZGB muss derjenige, der ein Recht geltend machen will, die Tatsachen beweisen, die dieses Recht begründen; derjenige, der Einwände erhebt, muss die Tatsachen beweisen, die dieses Recht zum Erlöschen bringen, ändern oder hindern.

21. Die Aussetzung der Verfahrensfristen während der Gerichtsferien gilt:

- a) ausnahmslos für sämtliche Verfahren.
- b) ausschließlich für Verfahren vor dem Friedensrichter.
- c) vom 1. bis zum 31. August jedes Jahres, mit gesetzlich bestimmten Ausnahmen.
- d) ausschließlich für Berufungs- und Kassationsverfahren.

richtige Antwort: c) vom 1. bis zum 31. August jedes Jahres, mit gesetzlich bestimmten Ausnahmen.

Erklärung:

Die fristenhemmende Wirkung der Gerichtsferien (Gesetz Nr. 742/1969) tritt im Zeitraum vom 1. bis zum 31. August ein, ausgenommen sind bestimmte Verfahren (z. B. Unterhalt, vorbeugende Maßnahmen, Arbeitsrecht).

22. Nach dem Grundsatz der *translatio iudicii...*

- a) kann der gleiche Anspruch vor einem anderen Richter ohne Ausschlusswirkungen erhoben werden.
- b) kann das Verfahren ausgesetzt werden.
- c) können zwei zusammenhängende Verfahren verbunden werden.
- d) kann das Verfahren von der Zivilgerichtsbarkeit an die Strafgerichtsbarkeit verwiesen werden.

richtige Antwort: a) kann der gleiche Anspruch vor einem anderen Richter ohne Ausschlusswirkungen erhoben werden.

Erklärung:

Erklärt der angerufene Richter, dass er über keine Gerichtsbarkeit oder Zuständigkeit verfügt, so kann der Anspruch vor einem anderen Richter erhoben werden, ohne dass dies negative Auswirkungen auf den ursprünglich erhobenen Anspruch hat.

23. Wann kann der Rekurs zur vorhergehenden Feststellung der Gerichtsbarkeit eingelebt werden?

- a) In jeder Phase des Verfahrens
- b) Erst nach dem Urteil erster Instanz
- c) Bis zur Erstverhandlung
- d) Bevor sich der Richter über die Gerichtsbarkeit äußert

richtige Antwort: d) Bevor sich der Richter über die Gerichtsbarkeit äußert.

Erklärung:

Die vorhergehende Feststellung der Gerichtsbarkeit (Art. 41 ZPO) kann durch Kassationsbeschwerde beantragt werden, bevor sich der angerufene Richter über die Gerichtsbarkeit äußert.

24. Der Grundsatz der Anspruchserhebung (Art. 99 ZPO) besagt, dass...

- a) das Gericht entscheiden kann, auch ohne dass die Parteien einen Anspruch erhoben haben.
- b) das Gericht lediglich aufgrund der von Amts wegen erhobenen Beweise entscheidet.
- c) das Zivilverfahren nur auf Antrag einer Partei eingeleitet werden kann.
- d) das Gericht nie nach dem Grundsatz der Billigkeit entscheiden kann.

richtige Antwort: c) das Zivilverfahren nur auf Antrag einer Partei eingeleitet werden kann.

Erklärung:

Der Grundsatz der Anspruchserhebung besagt, dass das Gericht das Verfahren nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Parteien einleiten kann.

25. Die Wirksamkeit der materiellen Rechtskraft gilt:

- a) lediglich für die Verfahrensparteien und deren Erben oder Rechtsnachfolger.
- b) für jede Person, die an der Entscheidung Interesse hat.
- c) ausschließlich für den Kläger.
- d) ausschließlich für den Beklagten.

richtige Antwort: a) lediglich für die Verfahrensparteien und deren Erben oder Rechtsnachfolger.

Erklärung:

Die materielle Rechtskraft (Art. 2909 ZGB) gilt beschränkt auf die im Verfahren beteiligten Parteien und deren Rechtsnachfolger und nicht *erga omnes*.

26. Die dem Anwalt / der Anwältin erteilte Prozessvollmacht muss...

- a) immer mit öffentlicher Urkunde erteilt werden.
- b) vom Kanzleibeamten beglaubigt werden.
- c) schriftlich ergehen und von der Partei unterfertigt sein.
- d) in dem das Verfahren einleitenden Schriftstück enthalten sein.

richtige Antwort: c) schriftlich ergehen und von der Partei unterfertigt sein.

Erklärung:

Die Prozessvollmacht (Art. 83 ZPO) ist eine schriftliche Rechtshandlung, mit der die Partei dem Anwalt / der Anwältin die verfahrensrechtliche Vertretung erteilt. Sie kann am Rande bzw. am Ende des das Verfahren einleitenden Schriftstücks angebracht oder mit beglaubigter Privaturkunde erteilt werden.

27. Unter welchen Umständen wird die Verbindung von Verfahren, die sich auf zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten beziehen, verfügt?

- a) Nur auf Antrag der Parteien
- b) Immer, zwingend
- c) Wenn eine gemeinsame Verhandlung zweckmäßig erscheint
- d) Nie, da Verfahren stets unabhängig voneinander bleiben

richtige Antwort: c) Wenn eine gemeinsame Verhandlung zweckmäßig erscheint

Erklärung:

Der Richter kann aus Gründen der Verfahrensökonomie die Verbindung zusammenhängender Rechtsstreitigkeiten (Art. 274 ZPO) verfügen, sofern dadurch die Entscheidung dieser Streitigkeiten nicht verzögert wird.

28. Welche der nachstehenden Bedingungen ist eine Verfahrensvoraussetzung?

- a) Die Prozessfähigkeit
- b) Die Begründetheit des Anspruchs
- c) Die Aktivlegitimation
- d) Das Rechtsschutzbedürfnis

richtige Antwort: a) die Prozessfähigkeit.

Erklärung:

Die Verfahrensvoraussetzungen sind die notwendigen Bedingungen, unter denen das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden kann (Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit, Prozessfähigkeit). Die Aktivlegitimation und das Rechtsschutzbedürfnis sind dagegen **Rechtsschutzvoraussetzungen**.

29. Wie kann die relative Nichtigkeit einer Verfahrenshandlung geheilt werden?

- a) Nur durch Wiederholung der Handlung auf Anordnung des Richters
- b) Weil der Fehler nie feststellbar ist
- c) Wenn die Partei, die den Fehler einwenden könnte, dies nicht tut und sich einlässt
- d) Nie, da sie stets unheilbar ist

richtige Antwort: c) Wenn die Partei, die den Fehler einwenden könnte, dies nicht tut und sich einlässt

Erklärung:

Im Sinne des Art. 157 ZPO wird die relative Nichtigkeit geheilt, wenn sich die Partei, die sie geltend machen könnte, einlässt, ohne den Fehler im ersten Vorbringen der Verteidigung einzuwenden.

30. Die Frist zur Anfechtung eines nicht zugestellten Urteils beträgt:

- a) 30 Tage nach der Veröffentlichung.
- b) 6 Monate nach der Veröffentlichung.
- c) 1 Jahr nach der Mitteilung.
- d) 3 Monate nach der Zustellung.

richtige Antwort: b) 6 Monate nach der Veröffentlichung.

Erklärung:

Gemäß Art. 327 ZPO beträgt die Frist zur Anfechtung eines nicht zugestellten Urteils **6 Monate nach der Veröffentlichung** des Urteils.

31. Nach dem Grundsatz der Beweisaufnahme...

- a) gelten die eingeholten Beweise nur für die Partei, die sie vorgelegt hat.
- b) kann der Richter seine Entscheidung auf jeglichem ordnungsgemäß eingeholten Beweis begründen, unabhängig davon, von welcher Partei er eingebracht wurde.
- c) können nur die vom Kläger beantragten Beweise verwendet werden.
- d) können nur die vom Beklagten beantragten Beweise verwendet werden.

richtige Antwort: b) kann der Richter seine Entscheidung auf jeglichem ordnungsgemäß eingeholten Beweis begründen, unabhängig davon, von welcher Partei er eingebracht wurde.

Erklärung:

Der Grundsatz der Beweisaufnahme stellt eine Ausprägung des Dispositionsgrundsatzes dar: Nachdem der Beweis in das Verfahren eingeführt wurde, gehört er zum Verfahren und kann vom Richter für die Entscheidung verwendet werden.

32. Was ist die Hauptfunktion eines Sicherungsverfahrens?

- a) Ein endgültiges Urteil über das Recht, das Gegenstand der Streitsache ist, zu erlassen
- b) Das ordentliche Verfahren in der Sache zu ersetzen
- c) Die Amtshandlungen für die Vollstreckung zu regeln und Forderungen einzutreiben
- d) Die Nützlichkeit des künftigen Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahrens zu schützen

richtige Antwort: d) Die Nützlichkeit des künftigen Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahrens zu schützen

Erklärung:

Das Sicherungsverfahren hat eine instrumentelle Funktion. Es dient nicht der endgültigen Klärung des streitigen Rechts, sondern dient zum Schutz des Verfahrens in der Sache und soll verhindern, dass der Zeitablauf die Rechtsposition einer Partei beeinträchtigen kann. Es handelt sich dabei um vorläufige Maßnahmen, die geändert werden können.

33. Der freiwillige Beitritt eines Dritten ist in nachstehenden Fällen zulässig:

- a) Nur in Verfahren vor dem Arbeitsgericht.
- b) Bis die Rechtsstreitigkeit zur Entscheidung zurückgehalten wird.
- c) Lediglich mit Genehmigung des Richters.
- d) Nie, vorbehaltlich des Widerspruchs eines Dritten.

richtige Antwort: b) Bis die Rechtsstreitigkeit zur Entscheidung zurückgehalten wird.

Erklärung:

Ein Dritter kann freiwillig einem Verfahren beitreten (Art. 105 ZPO), bis die Rechtsstreitigkeit zur Entscheidung zurückgehalten wird. Dabei nimmt er die Stellung eines Streitgenossen bzw. Unterstützers einer Partei ein.

34. Die Frist zur Erhebung der ordentlichen Wiederaufnahme beträgt:

- a) 30 Tage nach der Entdeckung des Grunds.
- b) 60 Tage nach der Zustellung des Urteils.
- c) 6 Monate nach der Veröffentlichung.
- d) 1 Jahr nach der Entdeckung des Grunds.

richtige Antwort: a) 30 Tage nach der Entdeckung des Grunds.

Erklärung:

Die Frist zur Erhebung der ordentlichen Wiederaufnahme (Art. 325 und 326 ZPO) beträgt **30 Tage nach der Entdeckung** des Fehlers, der sie rechtfertigt (z. B. Arglist der obsiegenden Partei, falsche Beweise, Tatsachenirrtum).

35. Die Pfändung unbeweglichen Vermögens erfolgt:

- a) Mit der Zustellung an den Schuldner.
- b) Mit der Eintragung in die Liegenschaftsregister und der Zustellung an den Schuldner.
- c) Mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.
- d) Mit dem Dekret mit einem Leistungsbefehl des Landesgerichts.

richtige Antwort: b) Mit der Eintragung in die Liegenschaftsregister und der Zustellung an den Schuldner.

Erklärung:

Die Pfändung unbeweglichen Vermögens (Art. 555 ZPO) erfolgt mit der **Zustellung an den Schuldner** und der **Eintragung in die Liegenschaftsregister**. Nur so wird die gepfändete Sache an die Zwangsvollstreckung gebunden.

36. Wie kann der Beschluss zur Anordnung eines Sicherungsverfahrens angefochten werden?

- a) Mit ordentlicher Berufung
- b) Mit einer Kassationsbeschwerde
- c) Mit einer Beschwerde beim Senat
- d) Mit einer Wiederaufnahme

richtige Antwort: c) Mit einer Beschwerde beim Senat

Erklärung:

Gegen die Sicherungsverfügungen, die in Form eines Beschlusses durch den Einzelrichter des Landesgerichts erlassen werden, kann eine **Beschwerde beim Senat** eingelegt werden (Art. 669-terdecies ZPO)

37. Welche der nachstehenden Bedingungen ist die Voraussetzung für den Erlass eines Zahlungsbefehls?

- a) Das Vorliegen eines schriftlichen Vertrags
- b) Eine sichere, im Ausmaß feststehende und fällige Geldforderung, die schriftlich bewiesen ist
- c) Die bloße Anerkennung durch den Schuldner
- d) Der gemeinsame Antrag der Parteien

richtige Antwort: b) Eine sichere, im Ausmaß feststehende und fällige Geldforderung, die schriftlich bewiesen ist

Erklärung:

Für das Mahnverfahren (Art. 633 ZPO) ist der schriftliche Beweis einer sicheren, im Ausmaß feststehenden und fälligen Geldforderung erforderlich.

38. Wann kann die fakultative Aussetzung des Verfahrens (Art. 296 ZPO) verfügt werden?

- a) Immer auf Antrag der Parteien
- b) Aus schwerwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit
- c) Nur wenn es eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien gibt
- d) Wenn der Richter wegen übermäßiger Arbeitsbelastung nicht entscheiden kann

richtige Antwort: b) Aus schwerwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit

Erklärung:

Der Richter kann im Einzelfall das Verfahren aus schwerwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit aussetzen.

39. Welche der nachstehenden Verfügungen sind nicht rechtskräftig?

- a) Das Urteil.
- b) Der Beschluss.
- c) Das Dekret mit einem Leistungsbefehl, gegen das kein Widerspruch erhoben wurde.
- d) Das rechtskräftige Urteil.

richtige Antwort: b) Der Beschluss.

Erklärung:

Nur Urteile und Dekrete mit einem Leistungsbefehl, gegen die kein Widerspruch erhoben wurde, sind rechtskräftig. Beschlüsse sind Anordnungs- bzw. vorbeugende Maßnahmen ohne Rechtskraft.

40. Wann entscheidet das Friedensgericht nach Billigkeit?

- a) Immer
- b) Wenn es im Gesetz ausdrücklich vorgesehen wird
- c) Nur wenn die Parteien dies beantragen
- d) Nie. Es hält sich immer an die Rechtsvorschriften.

richtige Antwort: b) Wenn es im Gesetz ausdrücklich vorgesehen wird.

Erklärung:

Das Friedensgericht kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 113 ZPO) nach Billigkeit entscheiden, z.B. bei einem Streitwert unter 1.100 Euro.

41. Welches der nachstehenden ist kein gemäß Zivilprozeßordnung vorgesehenes Beweismittel?

- a) Der Zeugenbeweis
- b) Die Eidesleistung
- c) Der Augenschein
- d) Die Mediation

richtige Antwort: d) Die Mediation.

Erklärung:

Die Mediation ist ein **Mittel zur alternativen Lösung von Streitfragen (ADR)** und kein Beweismittel.

42. Unter welchen Umständen kann das Fehlen der Sachzuständigkeit bzw. der Wertzuständigkeit eingewendet werden?

- a) Nur vom Beklagten
- b) Ausschließlich im Berufungsverfahren
- c) Auch von Amts wegen vom Gericht jeder Instanz
- d) Nie, wenn die Parteien sie nicht aufwerfen

richtige Antwort: c) Auch von Amts wegen vom Gericht jeder Instanz

Erklärung:

Die Sachzuständigkeit und die Wertzuständigkeit sind unabdingbar: sie können von Amts wegen in jeder Phase des Verfahrens wahrgenommen werden (Art. 38 ZPO).

43. Die Frist zur Erhebung der Kassationsbeschwerde beträgt:

- a) 20 Tage.
- b) 30 Tage nach der Zustellung des Urteils.
- c) 60 Tage nach der Zustellung des Urteils.
- d) 90 Tage nach der Veröffentlichung des Urteils.

richtige Antwort: c) 60 Tage nach der Zustellung des Urteils.

Erklärung:

Im Sinne des Art. 325 ZPO beträgt die Frist zur Erhebung der Kassationsbeschwerde **60 Tage nach der Zustellung** des Urteils; wird das Urteil nicht zugestellt, so beträgt die Frist sechs Monate.

44. Welche der nachstehenden Gerichtsorgane gehört NICHT zur ordentlichen Gerichtsbarkeit?

- a) Das Oberlandegericht
- b) Der Rechnungshof
- c) Das Landesgericht
- d) Das Friedensgericht

richtige Antwort: b) Der Rechnungshof

Erklärung:

Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird von Organen wie dem Friedensgericht, dem Landesgericht, dem Oberlandesgericht und dem Kassationsgerichtshof ausgeübt (Art. 1 ZPO). Der Rechnungshof ist ein Sondergericht, welches über eine eigene Gerichtsbarkeit in Sachen öffentliches Rechnungswesen und Renten verfügt.

45. Die wichtigste Wirkung einer Pfändung ist:

- a) die Übertragung der Sache an den Gläubiger.
- b) die Bindung der Sache an die Vollstreckung, so dass sie dem Schuldner nicht mehr zur Verfügung steht.
- c) die Tilgung der Schuld.
- d) die Bildung eines neuen dinglichen Rechts zugunsten des Gläubigers.

richtige Antwort: b) die Bindung der Sache an die Vollstreckung, so dass sie dem Schuldner nicht mehr zur Verfügung steht.

Erklärung:

Mit der Pfändung (Art. 2913 ZGB ff.) wird die Sache an die Zwangsvollstreckung gebunden und im Hinblick auf den Zwangsverkauf bzw. auf die Zuteilung der freien Verfügbarkeit entzogen.

46. Die Unterbrechung des Verfahrens findet statt, wenn...

- a) der Anwalt / die Anwältin einer Partei auf den Auftrag verzichtet.
- b) eine Partei stirbt oder verliert die Prozessfähigkeit.
- c) der Richter sich wegen Unvereinbarkeit enthält.
- d) die Parteien Antrag auf gemeinsame Aussetzung stellen.

richtige Antwort: b) eine Partei stirbt oder verliert die Prozessfähigkeit.

Erklärung:

Die Unterbrechung des Verfahrens (Art. 299-301 ZPO) findet statt, wenn Ereignisse stattfinden, die die Parteien oder ihre Verteidiger betreffen (Tod, Verlust der Prozessfähigkeit, Streichung des Verteidigers).

47. Die Zustellung per zertifizierte E-Mail (PEC)...

- a) ist immer richtig.
- b) ist nur dann gültig, wenn sie vom Richter genehmigt wird.
- c) ist der ordentlichen Zustellung gleichgestellt, wenn sie dem Gesetz gemäß durchgeführt wird.
- d) ist nur bei Sicherungsverfahren zugelassen.

richtige Antwort: c) ist der ordentlichen Zustellung gleichgestellt, wenn sie dem Gesetz gemäß durchgeführt wird.

Erklärung:

Das Gesetz Nr. 53/1994 i.d.g.F. gestattet die Zustellung per zertifizierte E-Mail (PEC) seitens des Anwalts / der Anwältin. Diese hat volle Rechtsgültigkeit, wenn sämtliche Formalitäten beachtet werden.

48. Was ist keine Vollstreckungshandlung?

- a) Die Pfändung
- b) Der Zwangsverkauf
- c) Die Leistungsaufforderung
- d) Der Beschluss über die Verurteilung

richtige Antwort: d) Der Beschluss über die Verurteilung

Erklärung:

Durch den Vollstreckungstitel (Urteil, Beschluss über die Verurteilung, vollstreckbares Dekret mit einem Leistungsbefehl) wird die Vollstreckung gerechtfertigt. Der Vollstreckungstitel ist aber keine Vollstreckungshandlung. Vollstreckungshandlungen sind beispielsweise die Pfändung, der Verkauf, die Zuweisung.

49. Die Frist für den ordentlichen Drittwidder spruch beträgt:

- a) 30 Tage nach der Zustellung des Urteils.
- b) 60 Tage nach der Veröffentlichung.
- c) keinen festgesetzten Zeitrahmen, solange die Vollstreckung des nachteiligen Urteils in Gange ist.
- d) 6 Monate nach der Veröffentlichung des Urteils.

richtige Antwort: c) keinen festgesetzten Zeitrahmen, solange die Vollstreckung des nachteiligen Urteils in Gange ist.

Erklärung:

Der ordentliche Drittwidder spruch (Art. 404 ZPO) kann ohne festen Fristen erhoben werden, sofern das Urteil nachteilige Wirkungen dem Dritten gegenüber entfaltet.

50. Nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs...

- a) kann nicht über einen Anspruch entschieden werden, ohne dass den Parteien die Möglichkeit gegeben wurde, sich zum Sachverhalt zu äußern.
- b) müssen sich die Parteien immer von einem Anwalt / von einer Anwältin vertreten lassen.
- c) muss der Richter die Beweise von Amts wegen aufnehmen.
- d) können keine neuen Ansprüche vor dem Oberlandesgericht geltend gemacht werden.

richtige Antwort: a) kann nicht über einen Anspruch entschieden werden, ohne dass den Parteien die Möglichkeit gegeben wurde, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Erklärung:

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 101 ZPO und Art. 111 Verfassung) gewährleistet das Recht der Parteien auf Beteiligung am Verfahren und darauf, sich zu Sachverhalten, Beweisen und relevanten Fragen zu äußern.

51. Was wird beim Kassationsverfahren nicht zugelassen?

- a) Die rechtlichen Gründe
- b) Die Gründe der Rechtmäßigkeit
- c) Die neuen tatsächlichen Gründe
- d) Die Gründe der Gerichtsbarkeit

richtige Antwort: c) Die neuen tatsächlichen Gründe

Erklärung:

Der Kassationsgerichtshof ist ein Organ der Rechtsinstanz und nicht der Tatsacheninstanz: Es können keine neuen tatsächlichen Gründe, sondern nur Rechts- bzw. Gerichtsbarkeitsfragen oder Verfahrensfehler eingeführt werden.

52. Die Frist, innerhalb der ein unterbrochenes Verfahren fortzuführen ist, beträgt:

- a) 20 Tage.
- b) 30 Tage.
- c) 3 Monate.
- d) 6 Monate.

richtige Antwort: d) 6 Monate.

Erklärung:

Das unterbrochene Verfahren ist innerhalb von **6 Monaten** ab der Unterbrechung oder ab der Kenntnisnahme des Ereignisses, das diese verursacht hat, fortzuführen (Art. 305 ZPO).

53. Was ist die Hauptquelle des italienischen Zivilprozessrechts?

- a) Die Verfassung
- b) Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- c) Die Zivilprozessordnung
- d) Die Bestimmungen der Rechtsprechung

richtige Antwort: c) Die Zivilprozessordnung.

Erklärung:

Die Hauptquelle des Zivilprozessrechts ist die Zivilprozessordnung. Die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten Grundprinzipien, regeln aber das Verfahren nicht. Die Rechtsprechung legt die Bestimmungen aus, aber sie stellt nicht die primäre Rechtsquelle für deren Entstehung dar.

54. Wann ist der Antrag auf Feststellung der Zuständigkeit zu richten?

- a) Binnen 30 Tagen nach dem Beschluss zur Erklärung der Unzuständigkeit
- b) Binnen 60 Tagen nach dem Beschluss
- c) Ausschließlich im Berufungsverfahren
- d) Ausschließlich nach dem endgültigen Urteil

richtige Antwort: a) Binnen 30 Tagen nach dem Beschluss zur Erklärung der Unzuständigkeit

Erklärung

Im Sinne des Art. 47 ZPO ist die Feststellung der Zuständigkeit binnen 30 Tagen nach dem Beschluss zur Erklärung der Unzuständigkeit an den Kassationsgerichtshof zu richten.

55. Was wird mit einem Widerspruch gegen Vollstreckungshandlungen (Art. 617 ZPO) bestritten?

- a) Das Recht auf Zwangsvollstreckung
- b) Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungshandlungen
- c) Das Bestehen des Vollstreckungstitels
- d) Die vom Richter gewährte Sicherungsmaßnahme.

richtige Antwort: b) Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungshandlungen

Erklärung:

Durch den Widerspruch gegen Vollstreckungshandlungen werden **Formfehler des Vollstreckungsverfahrens** (z.B. Nichtigkeit der Zustellung der Pfändung, Verfahrensfehler) und nicht das materielle Recht auf Vollstreckung bestritten.

56. Wie muss der mit Widerklage zu erhebende Anspruch des Beklagten geltend gemacht werden?

- a) Innerhalb der ersten Verhandlung
- b) Immer im Berufungsverfahren
- c) In der unverzüglichen Klagebeantwortung
- d) Mit getrenntem Rekurs

richtige Antwort: c) In der unverzüglichen Klagebeantwortung

Erklärung:

Der mit Widerklage zu erhebende Anspruch ist nur dann zulässig, wenn der Beklagte ihn in der fristgerecht hinterlegten Klagebeantwortung geltend macht (Art. 167 ZPO).

57. Die Vollstreckbarkeit des gerichtlichen Titels läuft:

- a) ab der Zustellung des Urteils.
- b) ab der Veröffentlichung des Urteils, wenn es nicht ausgesetzt wird.
- c) nachdem er rechtskräftig geworden ist.
- d) ab dem Antrag der Partei an den Richter.

richtige Antwort: b) ab der Veröffentlichung des Urteils, wenn es nicht ausgesetzt wird.

Erklärung:

Urteile erster Instanz sind *ex lege* nach ihrer Veröffentlichung vollstreckbar (Art. 282 ZPO), außer der Richter verfügt ihre Aussetzung.

58. Der Zeugenbeweis ist unzulässig, ...

- a) wenn er von der Partei nicht beantragt wird.
- b) wenn er im Widerspruch zu einer Urkunde steht.
- c) wenn er unerheblich oder überflüssig ist.
- d) falls sein Wert 5.000 Euro übersteigt.

richtige Antwort: b) wenn er im Widerspruch zu einer Urkunde steht.

Erklärung:

Der Zeugenbeweis ist nicht zulässig, um den Inhalt einer Urkunde ergänzende oder ihm widersprechende Abmachungen zu beweisen (Art. 2722 ZGB).

59. Die Zurückverweisung der Rechtssache an das Gericht der ersten Instanz erfolgt:

- a) wenn das Berufungsgericht einen Gerichtsbarkeitsfehler wahrnimmt.
- b) wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs oder die unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens in erster Instanz vorliegt.
- c) immer bei Berufungsverfahren.
- d) ausschließlich auf Antrag der Parteien.

richtige Antwort: b) wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs oder die unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens in erster Instanz vorliegt.

Erklärung:

Im Sinne des Art. 354 ZPO wird die Rechtssache an das Gericht der ersten Instanz zurückverwiesen, wenn Gründe der Nichtigkeit, die das ordnungsgemäße rechtliche Gehör verhindert haben, oder andere unheilbare Nichtigkeiten vorliegen.

60. Die Frist zur Erhebung der Anschlussberufung...

- a) beträgt 30 Tage nach der Zustellung des Urteils.
- b) beträgt 60 Tage nach der Zustellung des Urteils.
- c) erstreckt sich bis zur ersten Verhandlung des Berufungsverfahrens.
- d) erstreckt sich bis zum Ablauf der Frist zur Einlassung in das Berufungsverfahren.

richtige Antwort: d) erstreckt sich bis zum Ablauf der Frist zur Einlassung in das Berufungsverfahren.

Erklärung:

Die Anschlussberufung (Art. 343 ZPO) muss innerhalb der Fristen zur Einlassung des Berufungsgegners in das Berufungsverfahren erhoben werden.

61. Das Urteil auf Einstellung des Verfahrens im Zivilverfahren:

- a) ist eine Entscheidung in der Sache.
- b) existiert nicht, es ist nur im Strafverfahren vorhanden.
- c) wird nur bei Verjährung gefällt.
- d) wird nur bei Streitanhängigkeit gefällt.

richtige Antwort: b) existiert nicht, es ist nur im Strafverfahren vorhanden.

Erklärung:

Die Zivilprozessordnung sieht das Urteil auf Einstellung des Verfahrens nicht vor. Es ist ein Rechtsinstitut des Strafverfahrens.

62. Worüber wird mit dem Teilurteil entschieden?

- a) Ausschließlich über einen Teil des Anspruchs oder über einige zusammenhängende Ansprüche
- b) Immer über die gesamte Rechtsstreitigkeit
- c) Ausschließlich über die Zulässigkeit des Anspruchs
- d) Lediglich über die Verfahrenskosten

richtige Antwort: a) Ausschließlich über einen Teil des Anspruchs oder über einige zusammenhängende Ansprüche

Erklärung:

Mit dem Teilurteil (Art. 279 ZPO) wird über einen oder mehrere unabhängige Teile des Anspruchs entschieden, wobei der restliche Teil der Rechtsstreitigkeit anhängig bleibt.

63. Was ist eine Voraussetzung für das Vollstreckungsverfahren?

- a) Die Prozessfähigkeit
- b) Das Rechtsschutzbedürfnis
- c) Der Vollstreckungstitel
- d) Der Zeugenbeweis

richtige Antwort: c) Der Vollstreckungstitel

Erklärung:

Die Zwangsvollstreckung kann nur dann stattfinden, wenn ein gültiger **Vollstreckungstitel** vorhanden ist (Art. 474 ZPO).

64. Wie wird der Zeugenbeweis verfügt?

- a) Vom Richter von Amts wegen
- b) Ausschließlich auf Antrag der Parteien
- c) Immer mit Kollegialbeschluss
- d) Nur nach Vereinbarung der Parteien

richtige Antwort: b) Ausschließlich auf Antrag der Parteien.

Erklärung:

Der Richter darf den Zeugenbeweis nicht von Amts wegen verfügen. Der Zeugenbeweis muss von den Parteien beantragt werden, welche die Frageartikel angeben (Art. 244 ZPO).

65. Unter welchen Umständen kann die außerordentliche Wiederaufnahme erhoben werden?

- a) Nur vom Kläger
- b) Ohne zeitliche Begrenzung gegen rechtskräftige Urteile, die schwerwiegende Fehler aufweisen
- c) Innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des Urteils
- d) Ausschließlich aus Gründen der Rechtmäßigkeit

richtige Antwort: b) Ohne zeitliche Begrenzung gegen rechtskräftige Urteile, die schwerwiegende Fehler aufweisen

Erklärung:

Die außerordentliche Wiederaufnahme (Art. 395 ZPO) kann gegen rechtskräftige Urteile ohne zeitliche Begrenzung erhoben werden, wenn schwerwiegende Fehler (z.B. arglistige Handlung des Richters, Urteil im Gegensatz zu einem rechtskräftigen Urteil, aufgefundene entscheidende Urkunde).

66. Welcher Grundsatz steht in Zusammenhang mit der Möglichkeit der Parteien, das Verfahren zu unterbrechen, fortzusetzen oder darauf zu verzichten?

- a) Der Verfügungsgrundsatz
- b) Der Grundsatz der Anspruchserhebung
- c) Der Grundsatz des Parteienbetriebes
- d) Der Grundsatz des gesetzlichen Richters

richtige Antwort: c) Der Grundsatz des Parteienbetriebes

Erklärung:

Nach dem Grundsatz des Parteienbetriebes wird das Zivilverfahren nur dann fortgesetzt, wenn die Parteien mit ihrer Tätigkeit dazu beitragen: Einlassung in das Verfahren, Teilnahme an den Verhandlungen, Fortführung des Verfahrens nach Unterbrechung usw. Die Initiative der Parteien kann nicht vom Richter übernommen werden. Der Verfügungsgrundsatz betrifft die Beweise, der Grundsatz der Anspruchserhebung betrifft die Einleitung des Verfahrens und der Grundsatz des gesetzlichen Richters betrifft die Zuständigkeit.

67. Unter welchen Umständen kann die vorherige Feststellung der Gerichtsbarkeit beantragt werden?

- a) Ausschließlich vom Richter
- b) Ausschließlich von den Parteien in jeder Lage und Instanz des Verfahrens
- c) Nur im Kassationsverfahren
- d) Nur nach endgültigem Urteil

richtige Antwort: b) Ausschließlich von den Parteien in jeder Lage und Instanz des Verfahrens.

Erklärung:

Die vorherige Feststellung der Gerichtsbarkeit (Art. 41 ZPO) kann von den Parteien bis zur Entscheidung der Streitigkeit in der Sache beantragt werden und wird vom Kassationsgerichtshof vorgenommen.

68. Was hat die Säumnis des Beklagten zur Folge?

- a) Das Verfahren kann nicht fortgesetzt werden.
- b) Der Richter muss lediglich über die Tatsachen entscheiden, die vom Kläger bewiesen wurden.
- c) Die vom Kläger angeführten Tatsachen gelten als automatisch bewiesen.
- d) Das Urteil ist nichtig.

richtige Antwort: b) Der Richter muss lediglich über die Tatsachen entscheiden, die vom Kläger bewiesen wurden.

Erklärung:

Die Säumnis des Beklagten bringt nicht das Zugeständnis der Ansprüche des Klägers mit sich: Der Kläger muss in jedem Fall die dem Anspruch zugrunde liegenden Tatsachen beweisen (Art. 290 ZPO).

69. Nach dem Verfügungsgrundsatz im Zivilverfahren ...

- a) nimmt der Richter sämtliche notwendige Beweise von Amts wegen auf.
- b) erheben die Parteien den Anspruch und erbringen Beweise.
- c) können die Parteien nicht auf die Schriftstücke verzichten.
- d) kann der Richter den Anspruch des Klägers ändern.

richtige Antwort: b) erheben die Parteien den Anspruch und erbringen Beweise.

Erklärung:

Nach dem Verfügungsgrundsatz (Art. 99 ff. ZPO) steht die Initiative für das Verfahren und die Erbringung der Beweise den Parteien, unbeschadet der begrenzten Ermittlungsbefugnisse des Richters.

70. Was trifft auf den Beschluss eines Sicherungsverfahrens zu?

- a) Es kann nie Beschwerde dagegen erhoben werden.
- b) Er ist vorläufig vollstreckbar.
- c) Es kann immer Berufung dagegen eingelegt werden.
- d) Er ist nur dann gültig, wenn er vom Senat erlassen wird.

richtige Antwort: b) Er ist vorläufig vollstreckbar.

Erklärung:

Die Sicherungsverfügungen haben unmittelbare und vorläufige Wirkung (Art. 669-*duodecies* ZPO), obwohl gegen sie Beschwerde erhoben werden kann.

71. Welche der nachstehenden Kriterien bestimmt den allgemeinen Gerichtsstand der natürlichen Personen laut Art. 18 ZPO?

- a) Der Geburtsort des Beklagten
- b) Der Ort, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. sein Domizil hat
- c) Der Ort, an dem der Kläger sein Domizil hat
- d) Der Ort, an dem das das Verfahren einleitende Schriftstück registriert wurde

richtige Antwort: b) Ort, an dem der Beklagte seinen Wohnsitz bzw. sein Domizil hat.

Erklärung:

Der allgemeine Gerichtsstand der natürlichen Personen wird hauptsächlich durch den Wohnsitz bzw. das Domizil des Beklagten bestimmt. Sind diese Orte unbekannt, so wird der Aufenthaltsort des Beklagten und letztendlich der Wohnsitz des Klägers berücksichtigt. Geburtsort und Registrierung des Schriftstücks sind hinsichtlich der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit nicht relevant.

72. Im summarischen Erkenntnisverfahren (Art. 702-*bis* ZPO) entscheidet der Richter mit:

- a) einem Urteil.
- b) einem Dekret.
- c) einem Beschluss.
- d) einem Schiedsspruch.

richtige Antwort: a) einem Urteil.

Erklärung:

Das summarische Erkenntnisverfahren endet mit einem **Beschluss** (Art. 702-*ter* ZPO), welcher mit einer Berufung angefochten werden kann.

73. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, wenn...

- a) eine Partei eine Frist aus Nachlässigkeit versäumt hat.
- b) die Frist aus Gründen abgelaufen ist, die der Partei nicht zuzuschreiben sind.
- c) sich eine Partei spät einlässt.
- d) der Richter dies von Amts wegen beantragt.

richtige Antwort: b) die Frist aus Gründen abgelaufen ist, die der Partei nicht zuzuschreiben sind.

Erklärung:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 153 ZPO) wird angewandt, wenn die Ausschlusswirkungen aus der Partei nicht zuzuschreibenden Gründen eingetreten sind.

74. Wenn der Schuldner im Mahnverfahren (bei einem Dekret mit einem Leistungsbefehl) keinen Widerspruch erhebt, ...

- a) verliert das Dekret mit dem Leistungsbefehl an Wirksamkeit.
- b) wird das Dekret vollstreckbar.
- c) muss der Gläubiger die jeweilige Homologierung beantragen.
- d) erlischt das Verfahren.

richtige Antwort: b) wird das Dekret vollstreckbar.

Erklärung:

Wenn innerhalb der festgesetzten Frist kein Widerspruch erhoben worden ist (40 Tage oder andere festgesetzte Frist) wird das Dekret mit einem Leistungsbefehl endgültig und vollstreckbar (Art. 647 ZPO).

75. Das Umsetzungsverfahren dient dazu, ...

- a) die Gerichtsbarkeit anzufechten.
- b) die Durchführung eines rechtskräftigen Urteils zu erzielen.
- c) ein rechtswidriges Urteil zu widerrufen.
- d) einer Vollstreckungshandlung zu widersprechen.

richtige Antwort: b) die Durchführung eines rechtskräftigen Urteils zu erzielen.

Erklärung:

Das Umsetzungsverfahren (Verwaltungsrecht) kann auch im Zivilverfahren mit dem Ziel eingeleitet werden, die konkrete Durchführung rechtskräftiger Maßnahmen zu gewährleisten.

76. Wann muss die Zustellung der Klageschrift vor dem Landesgericht erfolgen?

- a) Mindestens 10 Tage vor der Verhandlung.
- b) Mindestens 30 Tage vor der Verhandlung.
- c) Mindestens 90 Tage vor der Verhandlung.
- d) Mindestens 120 Tage vor der Verhandlung.

richtige Antwort: b) Mindestens 30 Tage vor der Verhandlung.

Erklärung:

Gemäß Art. 163-*bis* ZPO müssen zwischen dem Tag der Zustellung der Klage und dem der Verhandlung mindestens **90 Tage bei Verhandlungen vor dem Landesgericht** bzw. **45 Tage bei Verhandlungen vor dem Friedensgericht** liegen. Jedoch wurden genannte Fristen infolge der Cartabia-Reform (2022-2023) gekürzt und betragen derzeit **30 Tage bei Verhandlungen vor dem Landesgericht** und **20 Tage bei Verhandlungen vor dem Friedensgericht**.

77. Das amtliche Sachverständigengutachten im Zivilverfahren:

- a) ist ein Beweismittel im engeren Sinne.
- b) ist ein Mittel zur Beurteilung aus fachlicher Sicht zur Unterstützung des Richters.
- c) ist für den Richter immer bindend.
- d) kann die Beweise der Parteien vollständig ersetzen.

richtige Antwort: b) ist ein Mittel zur Beurteilung aus fachlicher Sicht zur Unterstützung des Richters.

Erklärung:

Das amtliche Sachverständigengutachten (Art. 61 ZPO) ist ein Mittel zur Beurteilung aus fachlicher Sicht und kein Beweismittel im engeren Sinne. Der Richter ist nicht an den Schlussfolgerungen des Sachverständigen gebunden.

78. Welche der nachstehenden ist eine entscheidende, endgültige Verfügung?

- a) Der Beschluss
- b) Das Urteil
- c) Das Dekret
- d) Der Zahlungsbefehl

richtige Antwort: b) Das Urteil

Erklärung:

Durch das **Urteil** wird das Verfahren entschieden (Art. 279 ZPO). Beschlüsse und Dekrete haben dagegen einen anordnenden oder vorläufigen Charakter.

79. Nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ im Zivilverfahren, ...

- a) darf niemand zweimal für die gleiche Tat einem Gerichtsverfahren unterzogen werden.
- b) darf eine durch rechtskräftiges Urteil entschiedene Streitigkeit nicht neu eingebracht werden.
- c) darf einem Anspruch nicht stattgegeben werden, wenn er bereits in der Entscheidungsvorbereitung abgelehnt wurde.
- d) darf kein Zeuge zweimal angehört werden.

richtige Antwort: b) darf eine durch rechtskräftiges Urteil entschiedene Streitigkeit nicht neu eingebracht werden.

Erklärung:

Die materielle Rechtskraft (Art. 2909 ZGB) verhindert, dass die gleiche Rechtsstreitigkeit (mit den gleichen Parteien, dem gleichen Gegenstand und dem gleichen Titel) erneut eingebracht wird.

80. Die notwendige Aussetzung des Verfahrens findet statt, ...

- a) wenn eine Partei dies beantragt.
- b) wenn die Parteien es vereinbaren.
- c) wenn die Entscheidung von einem anderen Rechtsstreit abhängt.
- d) wenn der Richter bei der Verhandlung abwesend ist.

richtige Antwort: c) wenn die Entscheidung von einem anderen Rechtsstreit abhängt.

Erklärung:

Im Sinne des Art. 295 ZPO findet die notwendige Aussetzung des Verfahrens statt, wenn die Entscheidung vom Ausgang eines anderen Rechtsstreits abhängt.

81. Die lange Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels beträgt:

- a) 3 Monate.
- b) 6 Monate.
- c) 1 Jahr.
- d) 18 Monate.

richtige Antwort: b) 6 Monate.

Erklärung:

Wird das Urteil nicht zugestellt, kann das Rechtsmittel innerhalb von **sechs Monaten nach der Veröffentlichung** eingeleitet werden (Art. 327 ZPO).

82. Bei Verfahren auf Erlass eines Leistungsbefehls beträgt die Frist, um Widerspruch zu erheben:

- a) 10 Tage nach der Zustellung.
- b) 20 Tage nach der Zustellung.
- c) 30 Tage nach der Zustellung.
- d) 40 Tage nach der Zustellung.

richtige Antwort: d) 40 Tage nach der Zustellung.

Erklärung:

Der Widerspruch gegen ein Dekret mit einem Leistungsbefehl (Art. 645 ZPO) ist binnen **40 Tagen** nach der Zustellung zu erheben, es sei denn, dass in besonderen Sachgebieten andere Fristen angegeben werden.

83. Die Erklärung über die Säumnis des Beklagten ist:

- a) eine verfahrensrechtliche Strafmaßnahme.
- b) eine Erklärung zur Kenntnisnahme.
- c) eine Vermutung der Begründetheit des Anspruchs des Klägers.
- d) ein Grund für die Nichtigkeit des Urteils.

richtige Antwort: b) eine Erklärung zur Kenntnisnahme.

Erklärung:

Die Säumnis ist lediglich die Kenntnisnahme der nicht erfolgten Einlassung des Beklagten. Sie bringt weder Schuldvermutung noch Zugeständnis mit sich.

84. Nach dem Grundsatz *iura novit curia...*

- a) müssen die Parteien die Tatsachen darlegen; der Richter wendet die Gesetzesbestimmungen an.
- b) muss der Richter die Beweise von Amts wegen aufnehmen.
- c) kann der Richter niemals die Rechtsirrtümer der Parteien berichtigen.
- d) können die Parteien beim Richter beantragen, die Gesetzesbestimmungen nicht anzuwenden.

richtige Antwort: a) müssen die Parteien die Tatsachen darlegen; der Richter wendet die Gesetzesbestimmungen an.

Erklärung:

Der Richter kennt das Gesetz und wendet es von Amts wegen an, auch wenn dies von den Parteien nicht beantragt wird. Jedoch darf er keine neuen Tatsachen einführen.

85. Die zivilrechtliche Mediation:

- a) ist fakultativ bei jedweder Streitigkeit.
- b) ist als Verfahrensvoraussetzung in bestimmten Sachgebieten obligatorisch.
- c) ersetzt immer das Verfahren.
- d) ist nur bei Handelsverträgen anwendbar.

richtige Antwort: b) ist als Verfahrensvoraussetzung in bestimmten Sachgebieten obligatorisch.

Erklärung:

Im Sinne des GvD Nr. 28/2010 ist die Mediation in bestimmten Sachgebieten eine Verfahrensvoraussetzung (z.B. Wohnungseigentum, Mietrecht, Erbschaften, Bank-, Versicherungs- und Finanzverträge).

86. Das rechtskräftige Urteil:

- a) kann im Berufungsverfahren geändert werden.
- b) ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar.
- c) ist immer mit ordentlicher Wiederaufnahme anfechtbar.
- d) hat außerhalb des Verfahrens keine Wirkung.

richtige Antwort: b) ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar.

Erklärung:

Durch die formelle Rechtskraft ist das Urteil mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar, sondern nur mit außerordentlichen Rechtsmitteln (Wiederaufnahme, Drittwiderruf).

87. Was hat der Grundsatz der Entscheidung nach Recht zur Folge?

- a) Der Richter muss immer nach Billigkeit entscheiden.
- b) Der Richter kann eine andere Gesetzesbestimmung als die von den Parteien angegebene Gesetzesbestimmung anwenden.
- c) Der Richter darf niemals nach seinem Gewissen entscheiden.
- d) Die Parteien legen fest, welche Gesetzesbestimmung anzuwenden ist.

richtige Antwort: b) Der Richter kann eine andere Gesetzesbestimmung als die von den Parteien angegebene Gesetzesbestimmung anwenden.

Erklärung:

Nach dem Grundsatz der Entscheidung nach Recht ist der Richter nicht an die von den Parteien angegebenen Gesetzesbestimmungen gebunden und kann die anzuwendenden Rechtsvorschriften von Amts wegen bestimmen, sofern er nach Recht entscheidet. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann er nach Billigkeit entscheiden.

88. Für wen gilt die Wirkung der Rechtskraft?

- a) Ausschließlich für die Parteien
- b) Für die Parteien und deren Erben oder Rechtsnachfolger
- c) Für jede Person, die ein Interesse daran hat
- d) Immer für Dritte

richtige Antwort: b) Für die Parteien und deren Erben oder Rechtsnachfolger

Erklärung:

Die materielle Rechtskraft (Art. 2909 ZGB) gilt nur für die Parteien, deren Erben und Rechtsnachfolger.

89. Wann wird die fakultative Aussetzung des Verfahrens verfügt?

- a) Wenn die Entscheidung von einem anderen Rechtsstreit abhängt
- b) Auf Antrag der Parteien aus schwerwiegenden Gründen
- c) Ausschließlich im Verwaltungsverfahren
- d) Im Falle des Todes einer Partei

richtige Antwort: b) Auf Antrag der Parteien aus schwerwiegenden Gründen

Erklärung:

Im Sinne des Art. 296 ZPO kann der Richter die fakultative Aussetzung des Verfahrens auf Antrag der Parteien aus schwerwiegenden Gründen verfügen.

90. Nach dem Grundsatz der Übereinstimmung von Begehren und Entscheidung...

- a) muss der Richter ausschließlich über den von den Parteien geltend gemachten Anspruch entscheiden.
- b) muss das Gericht den Ansprüchen der Parteien immer stattgeben.
- c) kann das Gericht neue Punkte zum Anspruch einführen.
- d) dürfen die Parteien die Schlussfolgerungen nicht ändern.

richtige Antwort: a) muss der Richter ausschließlich über den von den Parteien geltend gemachten Anspruch entscheiden.

Erklärung:

Laut Art. 112 ZPO darf das Gericht es nicht unterlassen, über das Begehren zu entscheiden. Außerdem darf es nicht über Ansprüche entscheiden, die nicht geltend gemacht wurden.

91. Die notwendige Festlegung der Zuständigkeit liegt vor, wenn...

- a) der Richter die Zuständigkeit mit Urteil ablehnt.
- b) der Richter seine eigene Unzuständigkeit mit Beschluss erklärt.
- c) die Parteien die Frage vor dem Oberlandesgericht aufwerfen.
- d) der Kassationsgerichtshof das Fehlen der Gerichtsbarkeit feststellt.

richtige Antwort: b) der Richter seine eigene Unzuständigkeit mit Beschluss erklärt.

Erklärung:

Erklärt sich der Richter mit Beschluss für unzuständig, so muss die betroffene Partei die notwendige Festlegung der Zuständigkeit beim Kassationsgerichtshof beantragen (Art. 42 ZPO).

92. Was ist der Zweck einer Fälschungsklage?

- a) Die Rechtmäßigkeit des Richters anzufechten
- b) Die Fälschung einer öffentlichen Urkunde oder einer anerkannten Privaturkunde zu beweisen
- c) Den Beweis eines Zeugen anzufechten
- d) Das rechtskräftige Urteil für nichtig zu erklären

richtige Antwort: b) Die Fälschung einer öffentlichen Urkunde oder einer anerkannten Privaturkunde zu beweisen.

Erklärung:

Die Fälschungsklage (Art. 221 ZPO) ist ein Rechtsmittel, wodurch den Urkunden die gesetzliche Beweiskraft entzogen werden kann.

93. Nach welchem Grundsatz können die Parteien darüber entscheiden, ob und wann das Verfahren fortzuführen ist?

- a) Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit
- b) Nach dem Verfügungsgrundsatz
- c) Nach dem Grundsatz des Parteienbetriebes
- d) Nach dem Grundsatz des gesetzlichen Richters

richtige Antwort: c) Nach dem Grundsatz des Parteienbetriebes.

Erklärung:

Nach dem Grundsatz des Parteienbetriebes steht es den Parteien zu, dem Verfahren Kontinuität zu verleihen, indem sie beispielsweise an den Verhandlungen teilnehmen, das Verfahren nach einer Unterbrechung fortführen oder auf die Verfahrenshandlungen verzichten.

94. Binnen welcher Frist muss die ordentliche Wiederaufnahme erhoben werden?

- a) Binnen 20 Tagen nach der Zustellung des Urteils
- b) Binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Urteils
- c) Binnen 60 Tagen nach der Veröffentlichung des Urteils
- d) Innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung des Urteils

richtige Antwort: b) Binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Urteils

Erklärung:

Im Sinne des Art. 325 ZPO ist die ordentliche Wiederaufnahme binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Urteils zu erheben.

95. Was ist die Hauptfunktion des Gerichtsvollziehers im Vollstreckungsverfahren?

- a) Vollstreckbare Urteile zu erlassen
- b) Ordnungsrechtliche Tätigkeit auszuüben
- c) Die materiellen Vollstreckungshandlungen durchzuführen
- d) Den Schuldner gegen die Vollstreckung zu verteidigen

richtige Antwort: c) Die materiellen Vollstreckungshandlungen durchzuführen.

Erklärung:

Im Vollstreckungsverfahren hat der Gerichtsvollzieher eine konkrete operative Funktion, die im engen Zusammenhang mit der Vollstreckung steht. Der Gerichtsvollzieher führt sämtliche erforderlichen materiellen Handlungen durch, um die aus dem Vollstreckungstitel erwachsende Verpflichtung umzusetzen. Er beschäftigt sich nicht mit Gerichts- oder Entscheidungstätigkeiten und übernimmt auch nicht die Rolle des Verteidigers für den Schuldner.

96. Die *translatioiudicii* dient dazu, ...

- a) das Verfahren von einem unzuständigen Gericht zu einem zuständigen Gericht zu verlegen.
- b) den Rechtsstreit vom ordentlichen Gericht zum Verwaltungsgericht zu übertragen.
- c) das unterbrochene Verfahren fortzuführen.
- d) ein nichtiges Urteil anzufechten.

richtige Antwort: a) das Verfahren von einem unzuständigen Gericht zu einem zuständigen Gericht zu verlegen.

Erklärung:

Mit dem Rechtsinstitut der *translatioiudicii* (Art. 50 ZPO) können die verfahrensrechtlichen und materiellen Wirkungen des vor einem unzuständigen Gericht geltend gemachten Anspruchs beibehalten werden.

97. Wie ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen?

- a) Mit einer Beschwerde vor dem Kassationsgerichtshof.
- b) Mit einem Antrag an das Gericht, bei dem das Verfahren durchgeführt wird
- c) Mit einer Berufungsschrift
- d) Mit einer Klageschrift zur Erhebung eines Widerspruchs

richtige Antwort: b) Mit einem Antrag an das Gericht, bei dem das Verfahren durchgeführt wird

Erklärung:

Die Partei muss die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Gericht beantragen, bei dem die Frist abgelaufen ist. Dabei muss der ihr nicht zuschreibbare Grund dargelegt werden (Art. 153 ZPO).

98. Unter welchen Umständen kann die vorläufige Vollstreckung des Zahlungsbefehls gewährt werden?

- a) Ausschließlich auf Antrag der Gegenpartei
- b) Nur wenn durch die Verzögerung die Gefahr eines schweren Schadens droht
- c) Vom Gericht, wenn bestimmte Voraussetzungen eines schriftlichen Beweises gegeben sind
- d) Nie vor der rechtskräftigen Entscheidung

richtige Antwort: c) Vom Gericht, wenn bestimmte Voraussetzungeneines schriftlichen Beweises gegeben sind

Erklärung:

Laut Art. 642 ZPO kann die vorläufige Vollstreckbarkeit des Dekrets gewährt werden, wenn ein besonders qualifizierter schriftlicher Beweis über die Forderung vorliegt.

99. Das Vollstreckungsverfahren erlischt:

- a) nur mit dem Verzicht des Gläubigers.
- b) wegen der Untätigkeit der Parteien oder des Verzichts auf die Verfahrenshandlungen.
- c) nie, es sei denn, dass die Schuld gezahlt wird.
- d) ausschließlich mit einer Maßnahme des Senats.

richtige Antwort: b) wegen der Untätigkeit der Parteien oder des Verzichts auf die Verfahrenshandlungen.

Erklärung:

Das Vollstreckungsverfahren kann aus verfahrensrechtlichen Gründen (Untätigkeit, Verzicht, nicht erfolgte Fortsetzung) und bei Zahlung der Schuld erlöschen.

100. Welcher Grundsatz steht in Zusammenhang mit der Möglichkeit der Parteien, das Verfahren zu unterbrechen, fortzusetzen oder darauf zu verzichten?

- a) Der Verfügungsgrundsatz
- b) Der Grundsatz der Anspruchserhebung
- c) Der Grundsatz des Parteienbetriebes
- d) Der Grundsatz des gesetzlichen Richters

richtige Antwort: c) Der Grundsatz des Parteienbetriebes

Erklärung:

Gemäß dem Grundsatz des Parteienbetriebes wird das Zivilverfahren nur dann fortgesetzt, wenn die Parteien mit ihrer Tätigkeit dazu beitragen: Einlassung in das Verfahren, Teilnahme an den Verhandlungen, Fortführung des Verfahrens nach einer Unterbrechung usw. Der Richter kann die Betreibung seitens der Parteien nicht ersetzen.